Abdruck als Beilage
zur Gesetz-Sammlung für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 5.

(Nr. 67.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 12. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes wird berufen, am 7. d. M. in Berlin zusammen zu treten, und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 68.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 12. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes wird berufen, am 23. d. Mts.

Ausgegeben zu Berlin den 5. März 1868.

in Berlin zusammen zu treten, und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 69.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 4. März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Lord Augustus Loftus, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 70.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 4. März d. J. dem an Allerhöchstihrem Hofe beglaubigten Königlich Dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kammerherrn v. Quaade, eine Privataudienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Dänemark entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 71.) Dem Kaufmann Wilhelm August Theodor Schröder zu Neustadt in Holstein ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Schwedisch-Norwegischer Vicekonsul daselbst ertheilt worden.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).